

Die Gemeinde Friedland erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) folgende

Allgemeinverfügung
zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Friedland:

1. Das in der Anlage 1 (Gartetal) dieser Allgemeinverfügung gekennzeichnete Gebiet wird für die Zeit vom **10.11.2023, 0:00 Uhr** bis zum **15.11.2023, 24:00 Uhr** zur Sperrzone erklärt. Vorbehaltlich einer Ausnahme gem. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung ist es jeder Person verboten, sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
2. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Friedland, die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, sowie Bedienstete des Landkreises Göttingen und von diesem beauftragte Personen. Zutritt haben ferner – beschränkt auf die jeweilige Teilzone – die örtlich zuständige Jagdpächterin oder der örtlich zuständige Jagdpächter. Zutritt zur Sperrzone haben ferner Landwirte, soweit sie innerhalb der jeweiligen Sperrzone Bewirtschaftungsmaßnahmen auf eigenem Grund oder angepachteten Flächen durchführen. Ausgenommen vom vorstehenden Satz 3 ist der Halter der Galloway-Rinder, die derzeit innerhalb der genannten Sperrzone oder in deren näherer Umgebung in mehreren Gruppen frei umherlaufen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. S. 71), angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in der Ziffer 1. verfügten Betretungsverbots wird die Durchsetzung mittels **unmittelbaren Zwangs** angedroht.
5. Hinweis: Bei der Verfügung gem. Ziffer 1. handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 17 NPOG. Gem. § 49a Abs. 1 NPOG handelt ordnungswidrig, wer gegen diese vollziehbare Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.
6. Hinweis: Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG können die Gemeinde Friedland und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen (**Unterbindungsgewahrsam**). Nach §§ 19, 20 und 21 Satz 2 Nr. 3 NPOG kann das Amtsgericht Göttingen auf Antrag der Gemeinde anordnen, dass der Gewahrsam bis zu 6 Tagen andauert.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.11.2023 um 0:00 Uhr in Kraft und am 15.11.2023 um 24:00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

I.

In der in der Anlage 1 gekennzeichnetem Gebiet bewegen sich ein unbestimmte Anzahl Galloway-Rinder einzeln oder in ggf. mehreren Gruppen frei umher. Dies begründet die Gefahr, dass die Tiere auf öffentliche Straßen laufen und dort Verkehrsunfälle verursachen könnten, bei denen Verkehrsteilnehmer und/oder die Rinder zu Schaden kommen könnten. Ferner besteht die Gefahr, dass die Rinder Spaziergänger angreifen könnten oder Flurschäden an Landwirtschaftsflächen verursachen, indem sie die angebauten landwirtschaftlichen Produkte abweiden, niedertraten oder verunreinigen. Es ist daher dringend geboten, die Rinder einzufangen und abzutransportieren. An dem Gelingen der Einfangaktion besteht ein hohes öffentliches Interesse.

Gefährdet wird das Gelingen einer Einfangaktion, wenn unbefugte Dritte die Sperrzone betreten, sei es, um dort bewusst Störaktionen oder Sabotagehandlungen zu vollziehen, sei es auch nur, indem sie unbewusst allein durch die Anwesenheit von Menschen im betreffenden Gebiet die scheu gewordenen Rinder vertreiben, verscheuchen oder versprengen. Schon allein der Aufenthalt unbefugter Dritter erschwert also die Einfangversuche und begründet die Gefahr, dass die Rinder sich entziehen und die behördlichen Einfangversuche (mit entsprechendem Kostenaufwand) immer wieder von Neuem begonnen werden müssen.

In der Vergangenheit sind bereits mehrfach behördliche Einfangaktionen daran gescheitert, dass überwiegend unbekannt gebliebene Personen Zäune geöffnet, Absperrungen entfernt, einen Hund zwischen die Rinder getrieben, die Rinder durch Rufe oder Anleuchten verscheucht oder gar mit Pferden versprengt haben. Hierdurch sind die Rinder nicht nur in Unruhe gebracht worden, sondern ihre Scheu gegenüber Menschen wurde vergrößert. Aus den vorstehend beschriebenen Gründen begründen aber nicht bloß planmäßig durchgeführte Störaktionen eine Gefahrenlage für das Einfangen der Tiere, sondern schon die bloße Anwesenheit von Menschen innerhalb der einzurichtenden Sperrzonen erschwert die geplanten behördlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Rinder.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Friedland zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG.

Zu Ziffer 1.:

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Es liegt eine solche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind u. a. die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist ein hohes Schutzgut, weil mit dem Straßenverkehr Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer, gleichermaßen aber auch für Sachwerte wie das Eigentum an Fahrzeugen verbunden sind. Das freie Umherlaufen nicht eingezäunter Rinder begründet daher erhebliche Gefahren für die Verkehrsteilnehmer. Doch auch das Eigentum der Landwirte stellt ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar. Wenn frei umherlaufende Rinder auf Ackerflächen oder Grünlandflächen den Aufwuchs abweiden oder niedertraten oder das von den Landwirten angebaute Tierfutter verunreinigen, können für die betroffenen Landwirte hohe wirtschaftliche Schäden entstehen. Zur Abwehr der Gefahren, die von den umherziehenden Rindergruppen ausgehen, muss daher kurzfristig eine erfolgreiche Einfangaktion stattfinden.

Von Personen, die sich in dem Bereich bewegen, in dem die Rinderherden festgestellt worden sind oder vermutet werden, gehen wiederum Gefahren für den Erfolg der Einfangbemühungen aus. Wer sich also innerhalb der festzulegenden Sperrzone aufhält, der begründet die Gefahr, dass die von den Rindern ausgehenden Risiken für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer bzw. das Eigentum der Landwirte fortgesetzt und zeitlich auf unabsehbare Zeit verlängert werden. Die Primärgefahr, die von den frei umherlaufenden Rindern ausgeht, wird daher verstärkt durch die Sekundärgefahr, die von Personen ausgeht, die sich in den festzulegenden Sperrgebietszonen aufhalten und bewegen.

Unabhängig von der Frage, ob eine Person beabsichtigt, die Einfangaktionen zu behindern, oder ob sie nur unbewusst die behördlichen Maßnahmen erschwert, gilt jede Person, die in dem festgelegten Zeitraum die Sperrzone betritt als "Störer" im Sinne des § 6 Abs. 1 NPOG, weil sie durch ihr Verhalten zumindest objektiv den Erfolg der behördlichen Maßnahmen erschwert.

Zu Ziffer 2.:

Von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind die in Ziffer 2 genannten Personenkreise ausgenommen. Für Jagdpächterinnen und Jagdpächter bzw. für Landwirte gilt dies allerdings nur, sofern diese einen Bezug zu Flächen bzw. Maßnahmen innerhalb der jeweils betroffenen Sperrzone haben. Als Gegenausnahme ist von der Freistellung der Landwirte gem. Satz 3 wiederum der Eigentümer bzw. Halter der Galloway-Rinder ausgenommen, sodass dieser nicht unter Bezugnahme auf die "Landwirte-Klausel" der Ziffer 2. die Sperrzone betreten darf.

Zu Ziffer 3.:

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in einem der betroffenen Sperrgebiete überwiegt.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit, insbesondere der durch die Rinder gefährdeten Verkehrsteilnehmer und Spaziergänger sowie auch der Schutz der Rinder selbst, das Interesse der Betroffenen an einem Betreten der genannten Gebiete und an der Ausschöpfung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten überwiegt. Mit dem Vollzug der Maßnahme kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da ansonsten die für Verkehrsteilnehmer, Spaziergänger und die Rinder selbst bestehende Gefahr sich unverhältnismäßig hinauszögern würde.

Durch die Missachtung des Betretungsverbotes besteht die große Gefahr, dass die Einfangaktionen misslingen und die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeitlich verlängert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, den Platzverweis sofort und ohne zeitliche Verzögerung eintreten und auch für die Dauer eines möglichen Rechtsstreites sofort wirksam werden zu lassen. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil keine anderen geeigneten Mittel zeitnah zum gleichen Erfolg führen würden.

Eine aufschiebende Wirkung bei Klageerhebung würde dazu führen, dass bei weiteren Störaktionen durch planmäßig oder unbewusst agierende Dritte die Einfangaktionen derart gefährdet werden könnten, dass sie scheitern. Dies kann aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage nicht hingenommen werden.

Zu Ziffer 4.:

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Ziffer 4. der Verfügung beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Die bloße Androhung der Festsetzung von Zwangsgeldern wurde zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Durchsatzung führen. Nur die Androhung (und ggf. Anwendung) des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs lässt einen rechtzeitigen Erfolg erwarten. Dies bedeutet: Wer gegen das Betretungsverbot verstoßen sollte, muss damit rechnen, durch körperliche Maßnahmen aus dem betroffenen Bereich entfernt zu werden. Ein gleich wirksames Zwangsmittel, welches genauso effektiv wie der unmittelbare Zwang wäre, jedoch durch Rechte der Betroffenen nur in geringerem Maße beeinträchtigen würde, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 5.:

Die Gemeinde wird Verstöße gegen das Betretungsverbot mit Bußgeldern ahnden. Der gesetzliche Rahmen für ein Bußgeld bei einem Verstoß gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot bewegt sich zwischen 5,00 € und 5.000,00 €.

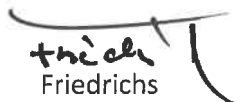
Zu Ziffer 6.:

Bei Personen, die sich weder durch den ausgesprochenen Platzverweis noch durch körperlichen Zwang oder die Androhung von Bußgeldern davon abhalten lassen, die Sperrzone zu betreten, hat die Gemeinde Friedland mithilfe der Polizei die Möglichkeit, die Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die Gemeinde wird nötigenfalls die betreffenden Personen dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Göttingen vorführen lassen. Auf Antrag der Gemeinde kann der zuständige Amtsrichter einen Unterbindungsgewahrsam mit einer Dauer von bis zu 6 Tagen verhängen, damit innerhalb dieses Zeitraums erneute Verstöße gegen das Aufenthalts- und Betretungsverbot ausgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Friedland, den 06.11.2023


Thiel
Friedrichs
Bürgermeister





Geismar

Niedernjesa

R